

# NIEDERSCHRIFT

über die

## 58. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 11.04.2019

im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100A

im 1. Stock des Landratsamtes Schweinfurt

Lfd. Nr. 572

TOP 1

**Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind**

### Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, gibt folgenden Beschluss bekannt:

LR 1 - Finanzverwaltung:

Der Firma ght GmbH wird auf Basis der Angebote vom 11.02.2019 und 15.02.2019 der Auftrag für den Kassenautomaten, die WTU-Ausstattung und die Vollwartung für 60 Monate in Höhe von folgenden Kosten erteilt:

I. Automat mit WTU-Ausstattung: 89.587,24 €

II. Vollwartung (261,80 € \* 60 Monate) 15.708,00 €

# NIEDERSCHRIFT

über die

## 58. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 11.04.2019

im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100A

im 1. Stock des Landratsamtes Schweinfurt

Lfd. Nr. 573

TOP 2

### **Kreisentwicklung, Regionalmanagement; Bezuschussung des Mainschleifenshuttles in der Saison 2019**

#### Sachverhalt

Nahverkehrsbeauftragter Michael Graber, SG 12 – Kreisentwicklung, Regionalmanagement, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, der den Kreisausschussmitgliedern, ebenso wie die Excel-Datei „Kostenaufstellung“, im Vorfeld der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

In der 45. Öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 05.04.2018 wurde beschlossen, dass der Landkreis Schweinfurt einen prozentualen Zuschuss zum Betrieb des Mainschleifenshuttles gewährt. Bei dem Mainschleifenshuttle handelt es sich um eine Freizeitlinie rund um die Mainschleife, die zwischen Mai und Oktober jeden Jahres an den Wochenenden und an Feiertagen bzw. zu Festveranstaltungen Linienverkehr mit zwei Linien anbietet.

Die Kostenübernahme der Linie II (Dingolshausen- Gerolzhofen- Kolitzheim m. Ortsteilen-Volkach mit den Ortteilen Fahr, Gaibach, Obervolkach, Krautheim) für das Jahr 2019 knüpfte der Kreisausschuss in seinem Beschluss vom 05.04.2019 daran, dass dieselbe Methodik zur Kostenaufteilung wie bei der Linie I zur Anwendung kommt, die auf dem Gebiet der Landkreise Kitzingen und Würzburg betrieben wird und die auch eine Gemeinde des Landkreises Schweinfurt, konkret die Gemeinde Wipfeld, mit erschließt. Die Stadt Volkach und der Landkreis Kitzingen sollten so in die Finanzierung der Linie II in ähnlicher Weise einbezogen werden, wie der Landkreis Schweinfurt finanziell mit seiner Gemeinde Wipfeld in die Linie I im Entwurf der Kostenaufteilung einbezogen worden war.

Der Beschluss des Kreisausschusses vom 05.04.2018 wurde am 27.04.2018 in einem Abstimmungsgespräch der beteiligten Gebietskörperschaften thematisiert. Dabei wurde als wesentliches Ergebnis festgehalten, dass die Orte der Linie I nicht mit den Orten der Linie II vergleichbar seien und deshalb eine absolute Gleichbehandlung der Linien I und II hinsichtlich der Kostenaufteilung nicht möglich sei. Der Grund für die Ungleichheit wurde darin gesehen, dass sich die Kostenaufteilung auf der Linie I für den Gemeindeanteil zu einem Anteil von 75 % nach der Bettenanzahl für Übernachtungsgäste und zu 25% nach den Einwohnern der jeweiligen Gemeinde richtet. Die Kostenaufteilung der Linie II berücksichtigte 2018 dagegen

weder Betten noch Einwohner, weil die Gemeinden des Landkreises Schweinfurt auf der Linie II diesen Schlüssel wegen der geringen Bettenzahl als nicht geeignet ansahen. Für die Jahre ab 2019 ist durch die Gemeinden Gerolzhofen, Kolitzheim, Frankenwinheim und Dingolshausen auch nicht geplant gewesen, von dem bereits 2018 angewandten Vorgehen abzuweichen, die Kosten der Gemeinden nach aufeinander abgestimmten und vorher in Gemeinderatsbeschlüssen festgelegten Anteilen aufzuteilen. Die Zielsetzung des Abstimmungsgesprächs vom 27.04.2018, einen tragfähigen Kompromiss für die Zukunft zu erzielen, konnte letztlich unter den Beteiligten wie folgt erreicht werden:

Der Landkreis Schweinfurt wurde von der anteiligen Finanzierung der Linie I, auf der die Gemeinde Wipfeld liegt, freigestellt. Diese Kosten wurden vom Landkreis Kitzingen mit übernommen. Weiter wurde der Landkreis Schweinfurt von Kosten für Planung, Organisation und Abwicklung des Verkehrs freigestellt. Diese Aufwände in Höhe von ca. 19.000 € wurden von den Gemeinden entlang der Linien selbst getragen. Die Stadt Volkach trägt zudem vollständig den für diese Aufgaben anfallenden Personalaufwand. Der Landkreis Schweinfurt finanziert so nur noch einen Betriebskostenanteil an der Linie II, der zudem durch die ÖPNV-Zuweisungen förderfähig ist.

Diese, im Gespräch vom 27.04.2018 vereinbarte, Kostenaufteilung führte letztlich dazu, dass der Landkreis Schweinfurt 2018, statt der maximalen Kostenbeteiligungen der Linien I und II in Höhe von 33.800 € (ohne Förderung), lediglich anteilig 22.738,26 € (ohne Förderung) zu zahlen hatte. Bei Zugrundelegen einer Förderung in Höhe von ca. 60% aus ÖPNV-Zuweisungen kann davon ausgegangen werden, dass der Landkreis Schweinfurt für das Jahr 2018 tatsächliche Kosten in Höhe von 9.095,30 € zu tragen hat. Diese niedrigen Kosten entstehen u. a. auch dadurch, dass die Zuschiedung der Fahrgeldeinnahmen nicht anteilig zu den Fahrgästen der Linien I und II vorgenommen wurde, von denen die Linie I ca. das 3,7fache der Linie II hat, sondern hälftig zwischen den Linien vorgenommen wird. Diese hälftige Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen soll auch in Zukunft beibehalten werden.

Diese obige Systematik findet sich auch in der geplanten Kostenaufteilung für die Saison 2019 wieder. Es wird daher für das Jahr 2019 nach der Kostenschätzung der Touristinformation Volkach, die den Verkehr organisiert, mit Kosten für den Landkreis ohne Förderung durch die ÖPNV-Zuweisung in Höhe von ca. 27.112 € gerechnet. Abzüglich der Förderung in Höhe von 60% verbleiben so Kosten in Höhe von 10.845 €. Die Gemeinden Kolitzheim, Frankenwinheim und Dingolshausen sowie die Stadt Gerolzhofen beteiligen sich insgesamt mit ca. 28.112 €, können aber keine ÖPNV-Zuweisung geltend machen, weil nur der Aufgabenträger förderfähig ist. Grundsätzlich ist zwar eine hälftige Teilung der geschätzten gesamten Betriebskosten der Linie II für 2019 in Höhe von 55.224 € zwischen den Gemeinden und dem Landkreis vorgesehen, jedoch leistet Frankenwinheim einen jährlich fixen Zuschuss in Höhe von 1.000 €, der zunächst von den Gesamtkosten abgezogen wird, bevor eine hälftige Aufteilung des Restbetrages von 54.224 € stattfindet. An diesem fixen Zuschuss beteiligt sich der Landkreis Schweinfurt nicht.

Die Gemeinden des Landkreises Schweinfurt haben bei einer Besprechung am 21.03.2019 in Volkach zugesagt, nach Abzug des fixen Zuschusses der Gemeinde Frankenwinheim in Höhe von 1000 €, einen hälftigen Anteil an den gesamten Betriebskosten der Linie II für 2019 zu übernehmen.

Auch wenn sich die Kostensituation 2018 so insgesamt im Sinne des Landkreises Schweinfurt entwickelt hat, kann bei einer strengen Auslegung des Beschlusses vom 05.04.2018 eine über das Jahr 2018 hinausgehende Förderung nach derzeitiger Beschlusslage nicht vorgenommen werden. Der Beschluss macht eine wesentlich gleiche Behandlung der Linien I und II in Bezug auf die Abrechnungssystematik zur Bedingung für eine Förderung in 2019. Nachdem aber, wie im Gespräch vom 27.04.2018 herausgearbeitet, eine Gleichbehandlung auf Grund der unterschiedlichen Gemeindestrukturen nicht zielführend erscheint und gleichzeitig mit der gefundenen Vorgehensweise, durch den sich eine Kostenbeteiligung des Landkreises unter Anrechnung der hälftigen Fahrgeldeinnahmen auf die Linien II reduziert und durch den sich auch weiterhin der Landkreis Schweinfurt nicht an dem durch die Stadt Volkach getragenen Personalaufwand für Organisation, Planung und Abwicklung des Verkehrs beteiligen muss, ein ausgewogener Kompromiss erzielt werden konnte, wird vorgeschlagen, den Beschluss vom 05.04.2018 neu zu fassen, um einen Weiterbetrieb des Shuttles in 2019 zu ermöglichen.

Die Neufassung sollte der im Jahr 2018 bereits geübten Praxis entsprechen.

Im Beschluss vom 05.04.2018 bleibt eine weitere Förderung darüber hinaus dem Ergebnis einer Evaluation der Angebote vorbehalten.

Es wird dazu festgestellt, dass die im Landkreis Schweinfurt verlaufende Linie II mit 1620 Fahrgästen gegenüber der Linie I mit 6034 Fahrgästen im gleichen Zeitraum um den Faktor 3,72 weniger Fahrgäste aufweist. Allerdings wurde diese Linie im Jahr 2018 völlig neu konzipiert. Erfahrungsgemäß sollte solchen Angeboten mindestens drei Jahre Zeit eingeräumt werden, bevor eine seriöse Aussage über den Erfolg eines Angebotes möglich ist. Sollte nach der Saison 2020 keine signifikante Steigerung der Fahrgastzahlen erkennbar sein, muss aus fachlicher Sicht neu über das Angebot nachgedacht werden. Es wird daher vorgeschlagen, abweichend vom Kreisausschussbeschluss vom 05.04.2018 eine Evaluation nach der Saison 2020 zusammen mit den entlang der Linie II gelegenen Gemeinden des Landkreises Schweinfurt vorzunehmen.

#### Beschluss

Der Landkreis Schweinfurt beteiligt sich in den Jahren 2019 und 2020 zu denselben Konditionen wie im Jahr 2018 an der Linie II (Linie 106) mit einer maximalen Fördersumme von 30.000 € (vor Abzug der ÖPNV-Zuweisung) an der Finanzierung der Betriebskosten des Freizeitverkehrs Mainschleifenshuttle. Eine finanzielle Beteiligung an der Linie I (Linie 105) erfolgt nicht, da der Landkreisanteil an der Linie I durch den Landkreis Kitzingen übernommen wird. Voraussetzung für eine weitere Förderung in den Jahren 2019 und 2020 ist darüber hinaus eine Beteiligung der Gemeinden Dingolshausen, Frankenwinheim und Kollitzheim sowie der Stadt Gerolzhofen zu denselben Konditionen wie im Jahr 2018.

Eine Evaluation als Kosten-Nutzen-Betrachtung findet nach Abschluss der Saison 2020 zusammen mit den an der Linie II (ohne die Stadt Volkach) beteiligten Gemeinden und der Stadt Gerolzhofen statt. Erst nach dieser Kosten-Nutzen-Betrachtung wird über eine Förderung über das Jahr 2020 hinaus entschieden.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig angenommen.

# NIEDERSCHRIFT

über die

## 58. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 11.04.2019

im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100A

im 1. Stock des Landratsamtes Schweinfurt

Lfd. Nr. 574

TOP 3

### **Abfallwirtschaft; Erlass einer Rechtsverordnung zur Übertragung der Aufgabe der Entsorgung pflanzlicher Abfälle auf die Gemeinde Gochsheim**

#### Sachverhalt

Thomas Fackelmann, Sachgebietsleiter SG 43 - Abfallwirtschaft, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor. Dieser und der in der Anlage beigefügte Entwurf der Rechtsverordnung wurde den Mitgliedern des Kreisausschusses im Vorfeld über das Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Ziel der Abfallwirtschaft ist es, nicht holzige pflanzliche Abfälle grundsätzlich möglichst über die Biotonne zu sammeln und zu entsorgen. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Der Abfall ist möglichst hochwertig zu verwerten. Grüngut, insb. Grasschnitt lässt sich vermisch mit Biomüll besser verarbeiten als dies unvermischt der Fall ist. Er kann bei Sammlung über die Biotonne der Verwertung in der Biomüllvergärungsanlage zugeführt werden, was bei Monoanlieferungen nur eingeschränkt der Fall ist.
- Die Biotonne wird regelmäßig vor Ort geleert. Unnötige und ökologisch nachteilhafte Sternfahrten können so vermieden werden.
- Entsprechend den Regelungen des kommunalen Gebührenrechtes (Kommunalabgabengesetz – KAG) sollen Gebühren grundsätzlich verursachergerecht abgerechnet werden, d.h. Bürger mit viel Abfall sollen tendenziell auch stärker belastet werden.

Zur Erreichung dieser Ziele wird für die Bereitstellung und Leerung der Biotonne aktuell keine Grundgebühr, sondern lediglich eine Gewichtsgebühr in Höhe von 0,07 €/kg sowie eine Leerungsgebühr von 0,20 €/Leerung erhoben. Bei großen Grundstücken können auch größere oder zusätzliche Biotonnen ohne zusätzliche Grundgebühr bestellt werden. Ferner können Privathaushalte größere Mengen bis 1 m<sup>3</sup> täglich gebührenfrei zu den Anlagen des Landkreises bringen.

Die Gemeinde Gochsheim ist für die Entsorgung der pflanzlichen Abfälle aus ihren eigenen kommunalen Anfallstellen selbst entsorgungspflichtig (Abfall zur Verwertung aus dem sonstigen Herkunftsbereich; § 4 Nr. 7 Abfallwirtschaftssatzung). Sie möchte ihren eigenen Entsorgungsweg auch den Gemeindebürgern/innen zur Verfügung stellen, die über eine größere Menge an pflanzlichen Abfällen verfügen. Im Wesentlichen handelt es sich um nichtholzige, pflanzliche Abfälle (Rasen- und Strauchschnitt sowie Gartenabfälle), die die

Gemeinde an Ihrem Häckselplatz getrennt vom Strauchschnitt annimmt und in eigener Zuständigkeit entsorgt.

Diese Abfälle unterliegen grundsätzlich der Überlassungspflicht an den Landkreis und müssen über das Sammelsystem des Landkreises entsorgt werden. Um ihren Bürgern/innen diesen zusätzlichen Service dennoch ggf. auf eigene Kosten anbieten zu können, beantragt die Gemeinde Gochsheim mit Schreiben vom 14.03.2019 den Erlass einer Rechtsverordnung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayAbfG zur Übertragung der Aufgabe der Sammlung und Entsorgung nicht Holziger pflanzlicher Abfälle, die auf deren Gebiet anfallen und aufgrund ihrer Größe oder Menge nicht über die Biotonne entsorgt werden können.

Wertung:

Die Gemeinde Gochsheim möchte Ihren Bürgern/innen, die über sehr viel Gartenabfälle und Grünut verfügen eine über das Standardsystem des Landkreises hinausgehende Dienstleistung ggf. auf eigene Kosten anbieten. Um dies realisieren zu können, ist der Erlass der beigefügten Rechtsverordnung nötig. Die Verordnung ermöglicht es der Gemeinde dann auch für die übertragene Aufgabe eine kostendeckende Gebühr nach dem KAG zu erheben.

Die Aufgabenübertragung hat voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises. Zum einen sind die Verwertungsanlagen der Abfallwirtschaft aktuell sehr gut ausgelastet. Zum anderen wird mit keinem signifikanten Rückgang der Sammelmengen in der Biotonne gerechnet.

Es ist der Wunsch des Gesetzgebers, dass Landkreise im Falle eines expliziten Antrags einer Gemeinde die Aufgabe auch übertragen sollen (vgl. Art. 5 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BayAbfG).

### Beschluss

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgestellte und beigefügte Rechtsverordnung zu erlassen.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig angenommen.

# NIEDERSCHRIFT

über die

## 58. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 11.04.2019  
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100A  
im 1. Stock des Landratsamtes Schweinfurt

Lfd. Nr. 575

TOP 4

### **Tiefbauamt; Straßenverzeichnis der Kreisstraßen – (Neu-) Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen**

#### Sachverhalt

Marco Kraus, Sachgebietsleiter des Sachgebiets 41 – Tiefbauamt, trägt den Sachverhalt mithilfe der in der Anlage beigefügten Präsentation vor.

Der Sachverhalt samt Beschlussvorschlag wurden den Mitgliedern des Kreisausschusses im Vorfeld der Sitzung über das Ratsinformationssystem bereitgestellt.

#### Beschluss

Die Tiefbauverwaltung wird ermächtigt, die Ortsdurchfahrtsgrenzen aller Kreisstraßen zu überprüfen und die Neufestsetzung im Einvernehmen mit den Kommunen vorzunehmen.

Nach Vorliegen aller Beschlüsse ist die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen sowie die Änderung des Straßenverzeichnisses bei der Regierung von Unterfranken zu beantragen.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig angenommen.

# **NIEDERSCHRIFT**

über die

## **58. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses**

am Donnerstag, 11.04.2019

im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100A

im 1. Stock des Landratsamtes Schweinfurt

Lfd. Nr. --

TOP 5

### **Verschiedenes;**

#### Sachverhalt

--

#### Beschluss

ohne

Da keine weiteren Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Kreisausschusses vorzunehmen sind, schließt der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, die öffentliche Sitzung.